

Meldewesen Vieh und Fleisch

STAND: 14.07.2021 - Version 02



www.eama.at



Zertifiziertes Qualitätsmanagement-System nach ÖNORM EN ISO 9001 REG. Nr. 01537/0
Zertifiziertes Informationssicherheits-Managementsystem nach ÖNORM ISO/IEC 27001 REG Nr. 35/0/0
Zertifiziertes Umweltmanagement-System nach EMAS REG Nr. AT-000680
und ÖNORM EN ISO 14001 REG Nr. 02982/0

1 Allgemein	3
1.1 Rechtsgrundlagen	3
Nationale Verordnung	3
EU-Rechtsgrundlagen	3
1.2 Wer ist meldepflichtig?	4
1.3 Datenübetragung	5
2 Meldezeitpunkt sämtlicher Meldungen.....	6
3 Rinder - Meldepflichten für Schlachthöfe	7
3.1 Preisdefinition	8
4 Meldepflichten für Schlachthöfe und Zerlegebetrieb.....	9
4.1 Preisdefinition	10
5 Meldepflichten für Nutztviehmärkte und Vermittler	10
5.1 Preisdefinition	11
6 Schweine - Meldepflichten für Schlachthöfe	12
6.1 Preisdefinition	12
7 Meldepflichten für Schlachthöfe und Zerlegebetriebe.....	13
7.1 Preisdefinition	15
8 Schafe - Meldepflichten für Schlachthöfe und Vermittler.....	16
8.1 Preisdefinition	16
9 Aufbewahrungspflicht.....	16
10 Rat und Hilfe / Kontakt.....	16

1 ALLGEMEIN

Die Agrarmarkt Austria ist lt. §2 der Agrarmarkttransparenzverordnung für die Vollziehung der Verordnung zuständig. Diese regelt die Erhebung von marktrelevanten Daten genau definierter Produkte.

Die Meldungen haben nach den technischen Vorgaben der Agrarmarkt Austria zu erfolgen und sind im Serviceportal eAMA zu übermitteln.

Um größtmögliche Sicherheit für die übertragenen Daten gewährleisten zu können, werden alle Daten verschlüsselt übertragen. Um die Performance und die Ausfallsicherheit für die User im Internet möglichst hoch zu halten, werden mehrere Webserver eingesetzt. Durch eine genau definierte Berechtigungsstruktur kann jeder User nur den für ihn vorgesehenen Bereich nutzen. Diese Berechtigung wird durch seinen Einstieg mittels Zugangskennung vorgegeben. Die Handy-Signatur oder ein PIN-Code sind Voraussetzung für die Nutzung des Portals.

Die bundesweit erhobenen Daten werden anonymisiert und zusammengeführt. Einerseits werden diese der Marktberichterstattung Vieh und Fleisch der AMA zugeführt und andererseits an die EU-Kommission weitergeleitet.

Die Meldungen dienen der Markttransparenz und stellen eine nachhaltige „Marktinformation für den Sektor Vieh und Fleisch“ sicher.

Sämtliche Meldungen werden in regelmäßigen Abständen von der Agrarmarkt Austria durch die Vor-Ort-Kontrolle auf Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft.

1.1 RECHTSGRUNDLAGEN

NATIONALE VERORDNUNG

- Agrarmarkttransparenzverordnung, BGBl. II Nr. 312/2021

EU-RECHTSGRUNDLAGEN

- Durchführungsverordnung (EU) 2017/1185
- Durchführungsverordnung (EU) 2017/1182
- Durchführungsverordnung (EU) 2017/1184

Die Angaben beziehen sich auf die jeweils geltende Fassung.

§13 der Agrarmarkttransparenzverordnung sieht für folgende Melder eine Meldeverpflichtung vor:

- **Schlachthöfe**, in denen im letzten Kalenderjahr mehr als 6.000 Stück Rinder oder 2.500 Stück Kälber oder 50.000 Stück Schweine geschlachtet wurden. Als Schlachthöfe gelten auch Betriebe, die Tiere schlachten lassen.
- **Zerlegebetriebe**, in denen im letzten Kalenderjahr mehr als 6.000 Stück Rinder oder eine anteilige Anzahl an Hälften oder Viertel, 2.500 Stück Kälber oder 50.000 Stück Schweine oder eine anteilige Anzahl an Hälften zerlegt wurden.
- **Nutzviehmärkte**: Viehmärkte, die regelmäßig mit Nutztieren beschickt werden und in denen im letzten Kalenderjahr im Durchschnitt mehr als 100 Stück Jung- oder Jährlingsrinder oder 100 Kälber pro Markttag aufgetrieben wurden.
- **Vermittler**, die im letzten Kalenderjahr Käufe von mehr als 2 500 Stück Kälbern, Jung- oder Jährlingsrindern, 25 000 Stück Ferkeln oder 2 500 Stück Schafen vermittelt haben (auch Rinder- und Schweinebörsen).

Um die Meldung so effizient und einfach wie möglich zu gestalten, erfolgt die Datenübermittlung auf elektronischem Weg über das Internet mittels dem Serviceportal eAMA (www.eama.at). Die Anmeldung wird entweder mit eAMA-PIN-Code oder mit der Handy-Signatur durchgeführt.



Über eAMA

Mit dem Internetserviceportal eAMA bietet die Agrarmarkt Austria (AMA) ihren Kunden die Möglichkeit, Anträge, Meldungen, Abfragen und andere Verwaltungsabläufe direkt vom Hof mit der Behörde elektronisch abwickeln zu können.

Da sich die Anforderungen in der Landwirtschaft laufend ändern, ist die AMA bestrebt, immer auf dem neuesten fachlichen und technischen Stand zu sein. Neue Applikationen und Funktionen werden mit und für den Anwender erstellt.

Diese Art der modernen Kommunikation im landwirtschaftlichen Bereich ist der AMA ein großes Anliegen. Die Vielfalt der Anwendungen von eAMA reicht vom RinderNET zur Meldung und Abfrage an die zentrale Rinderdatenbank, über das Stallregister bis zur Flächenantragstellung mit dem geografischen Informationssystem. Ein elektronisches Archiv mit gescannten Anträgen und Meldungen, ein Überblick über Ihre Kontostände und -bewegungen sowie die optionale Möglichkeit der elektronischen Zustellung von Bescheiden und Mitteilungen ergänzen das Angebot.

→ [weitere Infos zu eAMA](#)

Jetzt registrieren!

Auszahlungen

- 13.10.2020
Einheitliche Betriebsprämie 2013-2014 - Nachberechnung, Weinmarktordnung, Härtefallfonds
- 25.11.2020
LE-Projektförderungen, Weinmarktordnung, Europäischer Meeres- und Fischereifonds, Extensive Teichwirtschaft, Härtefallfonds
- 17.12.2020
Direktzahlungen 2020 - Hauptberechnung, Direktzahlungen 2015-2019 - Nachberechnung, Einheitliche Betriebsprämie 2005-2008 - Nachberechnung, AZ Antragsjahr 2020 - Hauptberechnung (1. Teilzahlung), OPUL 2015 Antragsjahr 2015-2019 - Nachberechnung, OPUL 2015 Antragsjahr 2020 - Hauptberechnung (1. Teilzahlung), OPUL 2015 (2015-2019) Nachberechnung, OPUL 2007 (2007-2014) Nachberechnung, LE-Projektförderungen, Europäischer Meeres- und Fischereifonds, Weinmarktordnung, Härtefallfonds

→ [weitere Termine](#)

Meldungen

Ergebnisse vom Referenz-Flächenabgleich im INVEKOS-GIS

Nach unionsrechtlichen Vorgaben, dürfen Beihilfen im Rahmen der flächenbezogenen Maßnahmen nur für landwirtschaftlich genutzte Flächen und Prämien für Landschaftselemente im Rahmen des Österreichischen Umweltprogramms nur für Landschaftselemente, die entsprechende Voraussetzungen erfüllen, gewährt werden.

[07.08.2020] D1

Beantragung Härtefallfonds

COVID19 - Härtefall
3 Klicks zum Antrag

LE-Projekte
Erfassung Förderungsantrag

Im Register „Markttransparenz“ kann in der jeweiligen Kategorie die Meldung eingegeben werden.

Mit dem Internetserviceportal der AMA können Landwirte und Unternehmer am PC oder via Smartphone, alle Anträge, Meldungen und Abfragen, sieben Tage die Woche auch außerhalb der Geschäftszeiten, abwickeln.

Sollten während Ihrer Erfassung Probleme oder Fragen auftreten, können Sie Ihr Anliegen rasch und unbürokratisch mittels Kontaktformular an die zuständige Fachabteilung senden, oder telefonisch das Fachreferat kontaktieren.

Ein zusätzlicher Vorteil der Online-Erfassung ist, dass das Programm, schon vor dem endgültigen Absenden, Fehler bei der Erfassung erkennt und dem User die Möglichkeit gibt, diese zu korrigieren. Bei dieser Prüfung auf Plausibilität werden Ihnen fehlerhafte Zeilen rot hinterlegt.

Alle erfolgreich gesendeten Meldungen können jederzeit aufgerufen werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, bei jeder Versendung eine Bestätigungsemail zu erhalten. Eine genauere Anleitung dazu erhalten Sie im Benutzerhandbuch, welches auf der Startseite der eAMA-Applikation aufgerufen werden kann.

2 MELDEZEITPUNKT SÄMTLICHER MELDUNGEN

Die Übermittlung der Preise und Verkaufsmengen erfolgt wöchentlich bis zum Dienstag der Folgewoche. Die Wochenmeldung bezieht sich auf den Zeitraum Montag bis Sonntag der Vorwoche.

Rinder

3 RINDER - MELDEPFLICHTEN FÜR SCHLACHTHÖFE

Mengen und Ankaufspreise sind wöchentlich für folgende Erzeugnisse je Ursprungsland getrennt nach

- konventioneller und biologischer Produktion in Summe

und zusätzlich **NEU ab 01.01.2021**

- nach biologischer Produktion

zu melden.

- Hälften, jeweils nach Jungstieren, Stieren, Ochsen, Kühen, Kalbinnen und Jungrindern getrennt, für die Fleischigkeitsklassen E bis P im Sinne der Schlachtkörper-Klassifizierungs-Verordnung 2018, BGBl. II Nr. 23/2019, insgesamt,
- Hälften, jeweils nach Jungstieren, Ochsen, Kühen, Kalbinnen und Jungrindern getrennt, für die Fleischigkeitsklassen E, U, R, O, P nach diesen Klassen getrennt,
- Hälften von Stieren der Fleischigkeitsklasse R,
- Hälften von Jungstieren der Fleischigkeits- und Fettgewebeklassen U 2, U 3, R 2, R 3, O 2 und O 3,
- Hälften von Stieren der Fleischigkeits- und Fettgewebeklasse R 3,
- Hälften von Ochsen der Fleischigkeits- und Fettgewebeklassen U 2, U 3, U 4, R 2, R 3, R 4, O 3 und O 4,
- Hälften von Kühen der Fleischigkeits- und Fettgewebeklassen U 3, R 2, R 3, R 4, O 2, O 3, O 4, P 2 und P 3,
- Hälften von Kalbinnen der Fleischigkeits- und Fettgewebeklassen U 2, U 3, U 4, R 2, R 3, R 4, O 2, O 3 und O 4,
- Schlachtkörper von Jungrindern im Alter von acht Monaten oder mehr, aber weniger als zwölf Monaten der Fleischigkeits- und Fettgewebeklassen U 2, U 3, R 2, R 3, O 2 und O 3 und
- Schlachtkörper von Kälbern im Alter von weniger als acht Monaten.

3.1 PREISDEFINITION

Der zu meldende Preis bezieht sich auf die jeweilige Rechnung, die dem Verkäufer für die Ware in Rechnung gestellt wird (Auszahlungspreis). Ohne die auf der Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer und unter Berücksichtigung aller in Bezug auf das betreffende Produkt auf der Rechnung ausgewiesenen Preisverminderungen/Zuschläge gewichtet mit den Mengen, auf die sich die Rechnung bezieht.

Zu melden ist der Preis frei Eingang Schlachtstätte.

Angabe in kg Schlachtkörper am Haken des Schlachtbetriebs gewogen.

Für die Meldung ist das Kaltgewicht des Schlachtkörpers zugrunde zu legen, das dem Warmgewicht abzüglich 2 % entspricht.

Ursprungsland:

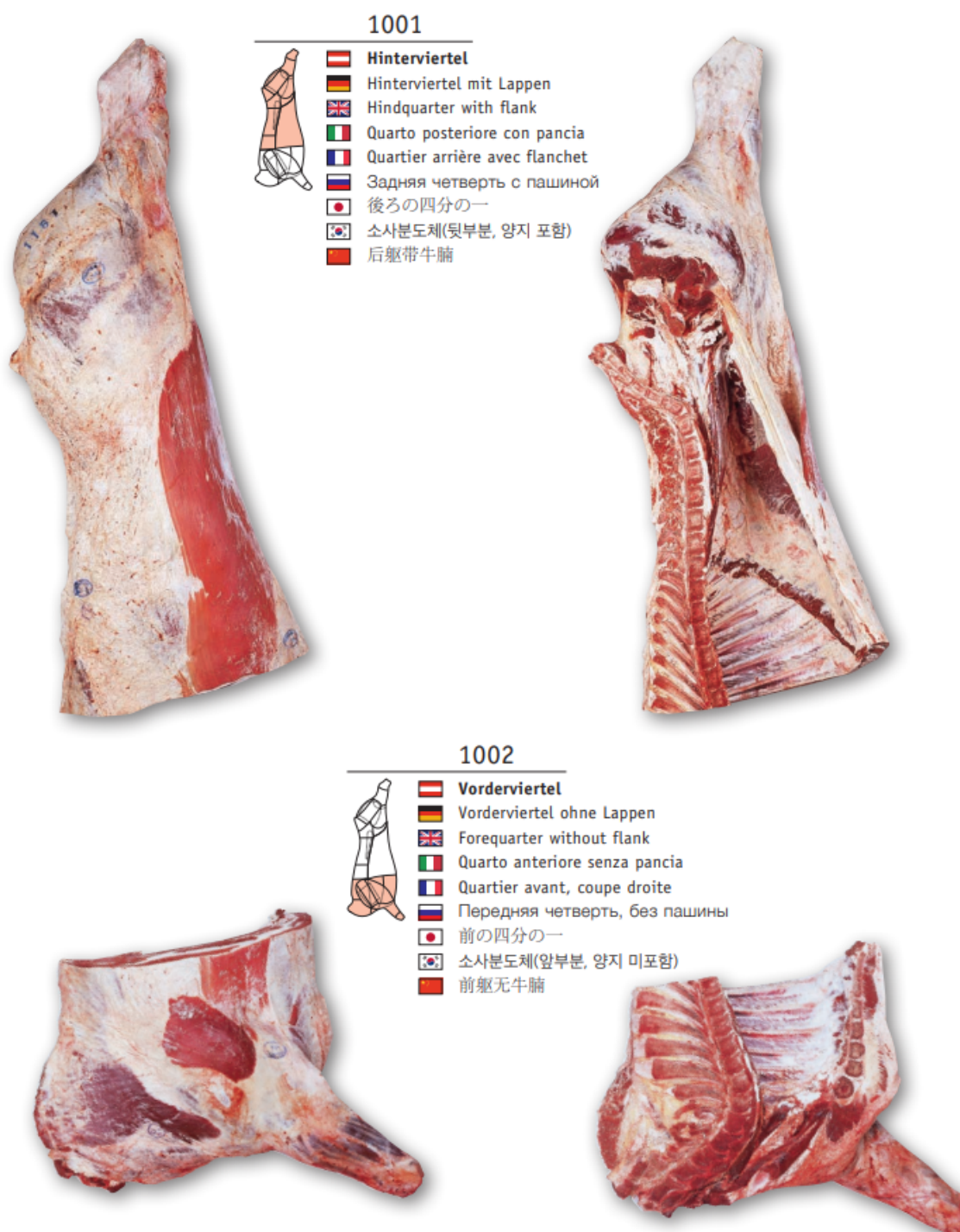
Die Preise sind getrennt nach Ursprungsland zu melden je nachdem wo das Tier gemästet wurde. Relevant sind nur EU Destinationen.

ZB Tier ist in RO geboren und wird in CZ gemästet -> gemeldet wird dieses Tier aus CZ.

4 MELDEPFLICHTEN FÜR SCHLACHTHÖFE UND ZERLEGE BETRIEB

Mengen und Verkaufspreise sind wöchentlich für folgende Erzeugnisse je Ursprungsland aus konventioneller und biologischer Produktion in Summe zu melden.

- Hinterviertel von Jungstieren, ganz, mit Lappen für die Fleischigkeitsklassen E bis P
- Vorderviertel von Jungstieren, ganz, ohne Lappen für die Fleischigkeitsklassen E bis P
- Faschiertes, frisch mit einem Fettgehalt bis zu 20 %, einem Proteingehalt bis zu 15 % und einem Salzgehalt von weniger als 1 %.



4.1 PREISDEFINITION

Für die Erzeugnisse sind jeweils der gewichtete Durchschnittspreis in EUR/t und die Menge in kg und Stück (außer bei Faschiertem) zu übermitteln.

Zu melden ist der Verkaufspreis ab Werk, ohne die auf der Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer, ohne Kosten für Transport, Verladen, Handhabung, Lagerung, Paletten und Versicherung, ohne weitere Warenbezugskosten, sofern diese auf der Rechnung gesondert ausgewiesen sind und gemindert um Preisnachlässe, sofern diese in Bezug auf das Erzeugnis auf der Rechnung ausgewiesen sind. Die Formulierung „Preisnachlässe, sofern diese in Bezug auf das Erzeugnis auf der Rechnung ausgewiesen sind“ ist so zu verstehen, dass neben einem explizit für das betreffende Erzeugnis ausgewiesenen Preisnachlass auch ein auf der Rechnung ausgewiesener Gesamtpreisnachlass umfasst ist. Ein generell ausgewiesener Preisnachlass gilt für alle auf der Rechnung befindlichen Produkte gleichermaßen.

Sowohl inländischer als auch ausländischer Absatz ist zu melden.

Lohnzerteilungen am meldepflichtigen Betrieb sind nicht zu berücksichtigen.

Lohnzerteilungen, die der meldepflichtige Betrieb in Auftrag gibt sind sehr wohl zu berücksichtigen.

Die Preise sind getrennt nach Ursprungsland des verkauften Teilstücks zu melden.

5 MELDEPFLICHTEN FÜR NUTZVIEHMÄRKTE UND VERMITTLER

Mengen und Preise sind wöchentlich für folgende Kategorien zu melden:

- vermarktete Stierkälber im Alter zwischen **acht Tagen und vier Wochen**, die zur Mästung gekauft wurden, getrennt nach
 - Milchrasen: z.B. BV (Braunvieh), HF (Schwarzbunt), RF (Red Holstein), JER (Jersey)
 - Fleischrasen (inklusive Zweinutzungsrunder und Kreuzungen mit einer Fleischrasse): z.B. FL (Fleckvieh), AA (Angus), BA (Blonde D'Aquitaine), CH (Charolais), GA (Galloway), LI (Limousin), WB (Weiß Blauer Belgier)

Die Liste der Rassen kann hier nur beispielhaft und nicht zur Gänze angegeben werden!

- vermarktete Jungrinder im Alter von **sechs Monaten oder mehr, aber weniger als zwölf Monaten**
- vermarktete Jährlingsrunder im Alter von **zwölf Monaten oder mehr, aber weniger als 24 Monaten**, zur Mästung, getrennt nach
 - männliche Jährlingsrunder
 - weibliche Jährlingsrunder, die noch nicht gekalbt haben.

Der Einkaufspreis bezieht sich auf die jeweilige Rechnung die dem Verkäufer für die Ware in Rechnung gestellt wird bzw. Aufzeichnungsunterlagen:

- Ohne die auf der Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer und
- unter Berücksichtigung aller in Bezug auf das betreffende Produkt auf der Rechnung ausgewiesenen Preisverminderungen/Zuschläge (z.B. Manipulationsgebühr, Auftriebsgebühr etc.)
- einschließlich Kosten für Transport, Verladung und Versicherung
- gewichtet mit den Mengen, auf die sich die Rechnung bezieht.

Schweine

6 SCHWEINE - MELDEPFLICHTEN FÜR SCHLACHTHÖFE

Mengen und Ankaufspreise sind wöchentlich für folgende Erzeugnisse je Ursprungsland zu melden:

- Schweinehälften der Handelsklassen S, E, U, R, O, P im Sinne der Schlachtkörper-Klassifizierungs-Verordnung 2018, insgesamt und nach diesen Klassen getrennt und
- Hälften von Zuchtsauen

Im Fall der NICHT Entfernung des Gehirns und des Rückenmarks sowie beim Ausschnitt von Augen und Ohren ist der AMA umgehend Bescheid zu sagen (preismeldungen@ama.gv.at) da der Preis entsprechend für die Meldung nach Brüssel von der AMA korrigiert werden muss.

6.1 PREISDEFINITION

Der zu meldende Preis bezieht sich auf die jeweilige Rechnung, die dem Verkäufer für die Ware in Rechnung gestellt wird (Auszahlungspreis). Ohne die auf der Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer und unter Berücksichtigung aller in Bezug auf das betreffende Produkt auf der Rechnung ausgewiesenen Preisverminderungen/Zuschläge gewichtet mit den Mengen, auf die sich die Rechnung bezieht.

Zu melden ist der Preis frei Eingang Schlachtstätte.
Angabe pro kg Schlachtkörper am Haken des Schlachtbetriebs gewogen.

Für die Meldung ist das Warmgewicht des Schlachtkörpers zugrunde zu legen.

Lohnschlachtungen am meldepflichtigen Betrieb sind nicht zu berücksichtigen.
Lohnschlachtungen, die der meldepflichtige Betrieb an Auftrag gibt sind sehr wohl zu berücksichtigen.

Ursprungsland:

Die Preise sind getrennt nach Ursprungsland zu melden je nachdem wo das Tier gemästet wurde. Relevant sind nur EU Destinationen.

ZB Tier ist in RO geboren und wird in CZ gemästet -> gemeldet wird dieses Tier aus CZ.







7 MELDEPFLICHTEN FÜR SCHLACHTHÖFE UND ZERLEGEBETRIEBE

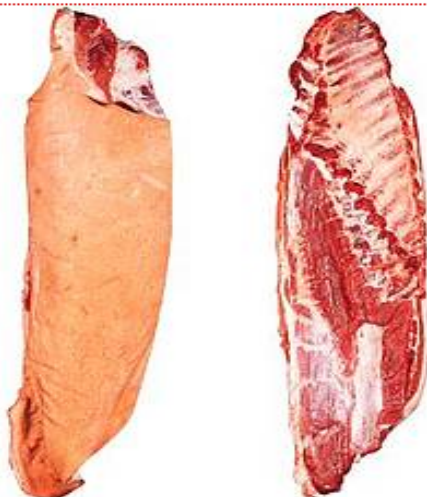
Mengen und Verkaufspreise sind wöchentlich für folgende Erzeugnisse je Ursprungsland aus konventioneller und biologischer Produktion in Summe zu melden.







- Karree, ohne Knochen, ohne Speck und ohne Schopfbraten (Karreerose),
- Bauch, wie gewachsen,
- Schulter,
- Schlögel ohne Filetkopf und
- Faschiertes, frisch mit einem Fettgehalt bis zu 30 %.

Karree ohne Knochen, Kette und Speck, Rippen geschält (2212)



- | | |
|---|---|
| Karree ohne Knochen, Kette und Speck, Rippen geschält |  |
| Kotelett ohne Nacken, Knochen, Fett und Knochenkette |  |
| Loin without neck and fat, sheet ribbed, trimmed |  |
| Carré avec couenne, dégraissé, désossé, sans chaînes osseuses |  |
| Carré senza osso, cotenna e catena |  |
| Котлета без шейной части, шпика кости и костной цепи |  |



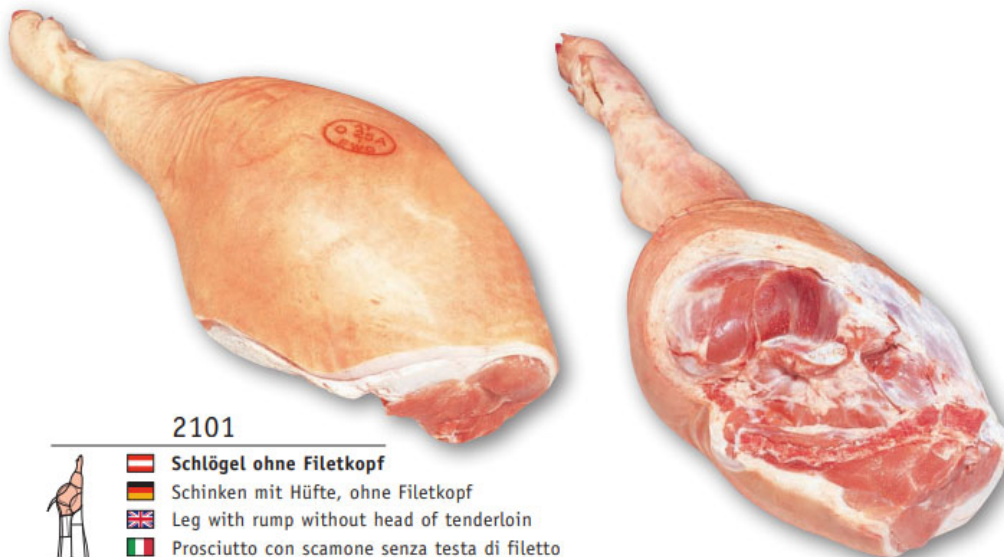
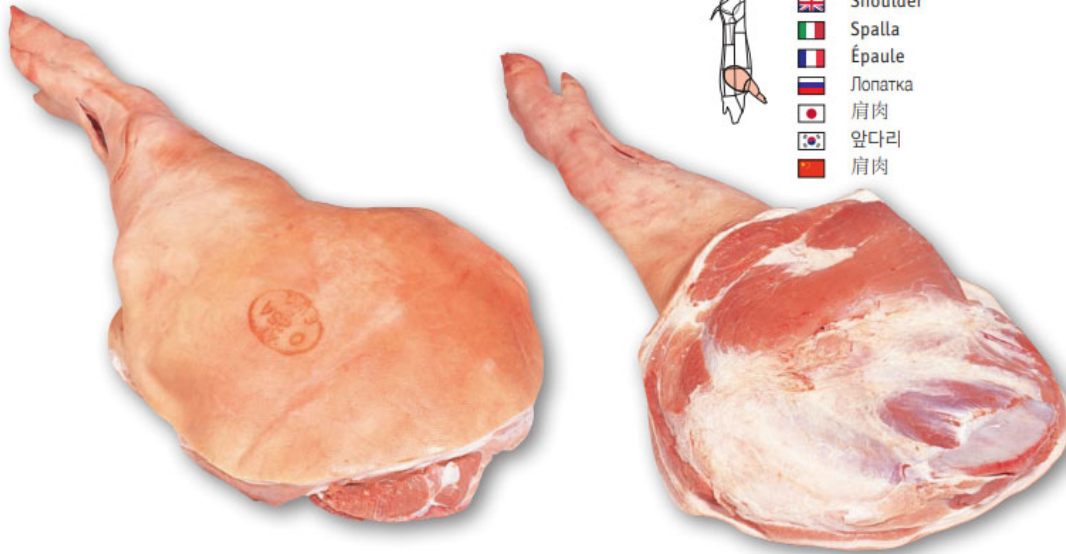
- | | |
|--|---|
| Bauch |  |
| Bauch, wie gewachsen |  |
| Boned belly with flank and rind, untrimmed |  |
| Poitrine avec os et couenne |  |
| Pancettone con osso e cotenna, non ripulito |  |
| Грудинка с костью, шкурой, пашинной (belly as grown) |  |



2550



-   **Schulter**
-  **Shoulder**
-  **Spalla**
-  **Épaule**
-  **Лопатка**
-  **肩肉**
-  **앞다리**
-  **肩肉**



2101



-  **Schlögel ohne Filetkopf**
-  **Schinken mit Hüfte, ohne Filetkopf**
-  **Leg with rump without head of tenderloin**
-  **Prosciutto con scamone senza testa di filetto**
-  **Jambon avec pointe, sans tête de filet mignon**
-  **Окорок с бедром без передней части вырезки**
-  **フィレの上の部分なしの足**
-  **뒷다리(안심살 미포함)**
-  **肘子带臀腰肉去里脊肉头**

Copyright by Agrarmarkt Austria Marketing GmbH.

Für die Erzeugnisse sind jeweils der gewichtete Durchschnittspreis in EUR/t und die Menge in kg zu übermitteln.

Zu melden ist der Verkaufspreis ab Werk, ohne die auf der Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer, ohne Kosten für Transport, Verladen, Handhabung, Lagerung, Paletten und Versicherung, ohne weitere Warenbezugskosten, sofern diese auf der Rechnung gesondert ausgewiesen sind und gemindert um Preisnachlässe, sofern diese in Bezug auf das Erzeugnis auf der Rechnung ausgewiesen sind. Die Formulierung „Preisnachlässe, sofern diese in Bezug auf das Erzeugnis auf der Rechnung ausgewiesen sind“ ist so zu verstehen, dass neben einem explizit für das betreffende Erzeugnis ausgewiesenen Preisnachlass auch ein auf der Rechnung ausgewiesener Gesamtpreisnachlass umfasst ist. Ein generell ausgewiesener Preisnachlass gilt für alle auf der Rechnung befindlichen Produkte gleichermaßen.

Sowohl inländischer als auch ausländischer Absatz ist zu melden.

Lohnzerteilungen am meldepflichtigen Betrieb sind nicht zu berücksichtigen.

Lohnzerteilungen, die der meldepflichtige Betrieb in Auftrag gibt sind sehr wohl zu berücksichtigen.

Die Preise sind getrennt nach Ursprungsland des verkauften Teilstücks zu melden.

Schafe

8 SCHAFE - MELDEPFLICHTEN FÜR SCHLACHTHÖFE UND VERMITTLER

Mengen und Ankaufspreise sind wöchentlich für Fleisch von Mastlämmern je Ursprungsland zu melden.

8.1 PREISDEFINITION

Der zu meldende Preis bezieht sich auf die jeweilige Rechnung, die dem Verkäufer für die Ware in Rechnung gestellt wird (Auszahlungspreis). Ohne die auf der Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer und unter Berücksichtigung aller in Bezug auf das betreffende Produkt auf der Rechnung ausgewiesenen Preisverminderungen/Zuschläge gewichtet mit den Mengen, auf die sich die Rechnung bezieht.

Zu melden ist der gewichtete Durchschnittspreis je kg frei Eingang Schlachtstätte.
Mengenangaben in Stück und in Kilogramm.

9 AUFBEWAHRUNGSPFLICHT

Die Abrechnungen oder Aufzeichnungen sind mindestens vier Jahre lang, ab dem Ende des Jahres ihrer Erstellung, aufzubewahren.

10 RAT UND HILFE / KONTAKT

Sie erreichen uns:

Agrarmarkt Austria
GB I / Abt. 3 / Ref. 8 - Marktinformationen
Dresdner Straße 70
A-1200 Wien

Für fachspezifische Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Agrarmarkt Austria unter der folgenden Durchwahl gerne zur Verfügung:

Telefon: +43 50 3151-248 (Hr. Reinhold Pausackerl)
E-Mail: preismeldungen@ama.gv.at
Fax: +43 50 3151-396

Dieses Merkblatt dient zur Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für alle Geschlechter Geltung.

Die Verwaltungsbehörde ist das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus.

Dieses Merkblatt dient als Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Die Ausführungen basieren auf den zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses bestehenden Rechtsgrundlagen. Änderungen werden auf unserer Homepage www.ama.at aktuell gehalten.

Zur besseren Lesbarkeit wurde im vorliegenden Merkblatt die männliche Wortform gewählt. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes beziehen sich diese Formulierungen selbstverständlich auf Personen jeden Geschlechts. Ebenso erstreckt sich der Begriff Ehe gleichermaßen auf eingetragene Partnerschaften.

Impressum

Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: Agrarmarkt Austria

Redaktion: GB I/Abt. 3 - Referat 8, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, UID-Nr.: ATU16305503

Telefon: +43 50 3151-0, Fax: +43 50 3151-396, E-Mail: preismeldungen@ama.gv.at

Vertretungsbefugt:

Dipl.-Ing. Günter Griesmayr, Vorstandsvorsitzender und Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich II

Dr. Richard Leutner, Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich I

Die Agrarmarkt Austria ist eine gemäß § 2 AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376/1992, eingerichtete juristische Person öffentlichen Rechts, deren Aufgaben im § 3 festgelegt sind. Sie unterliegt gemäß § 25 AMA-Gesetz der Aufsicht der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus.

Hersteller: AMA, Grafik/Layout: AMA, Bildnachweis: sarangib auf www.pixabay.com

Verlagsrechte: Die hier veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.

Alle Rechte sind vorbehalten. Nachdruck und Auswertung der von der AGRARMARKT AUSTRIA erhobenen Daten sind mit Quellenangabe gestattet. Alle Angaben ohne Gewähr.